



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes mit einer Nennwärmeleistung
von 1820 kW mit zwei Biomasse-Kesseln (mit jeweils 910 kW
Nennwärmeleistung (990 kW Feuerungswärmeleistung) (Hackschnitzel)
inkl. Staubfilter, Fördereinrichtungen und einem Pufferspeicher (mit einem
Volumen von 80 m³) zur Versorgung eines Nahwärmenetzes**

die Wärmenetz Lonnerstadt UG & Co. KG, vertreten durch Herrn Herbert Krafft, Hauptstraße 8, 91475 Lonnerstadt, hat für den Standort Fl. Nr. 460, Gemarkung Lonnerstadt, die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes mit zwei Biomasseesskeln (Hackschnitzel) mit einer Nennwärmeleistung von 1820 kW, Fördereinrichtungen und Pufferspeicher zur Versorgung eines Nahwärmenetzes beantragt. Als Energieträger ist der Einsatz von Holzhackschnitzeln geplant. Zur Wärmeengewinnung werden 2 Heizkessel der Firma Heizomat verbaut. Diese besitzen jeweils eine Feuerungswärmeleistung von 990 kW.

Im Genehmigungsverfahren war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Errichtung und den Betrieb des Heizwerkes mit zwei Biomassekesseln (Hackschnitzel) mit einer Nennwärmeleistung von 1820 kW, Fördereinrichtungen und Pufferspeicher zur Versorgung eines Nahwärmenetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Natura 2000-Gebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

In einer Entfernung von ca. 1 km und 3,8 km liegen zwei Natura2000 Gebiete. Dabei handelt es sich um das 1 km entfernte Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (ID-Code Teilfläche Bayern: 6331-471.01). Das vorrangige Erhaltungsziel in



- 2 -

diesem Gebiet ist der „Erhalt der naturnahen Flusslandschaft der Aisch [...] sowie der angrenzenden Teichlandschaft mit zahlreichen Teichen verschiedenster Größen [...] als Lebensraum für eine artenreiche Avifauna“. Eine funktionale Trennung sind durch die Trennwirkung der Ortschaft Lonnerstadt und die am Rand des Natura 2000 Gebietes verlaufende Bundesstraße gegeben. Das zweite FFH-Gebiet, als Teilfläche des Gesamtgebiets „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ (ID Gesamtfläche: 6330-371) liegt in ca. 3,8 km südöstlicher Richtung und damit außerhalb des Wirkraums der gegenständlichen Planung. Für die Erhaltungsziele der beiden NATURA2000-Gebiete sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturschutzgebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturdenkmäler: Sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen:
Sind durch das Vorhaben nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

An den Anlagenstandort grenzen biotopkartierte Hecken und ein Feldgehölz im Grabenbereich des Krummbachs an. Negative Umweltauswirkungen, auch bei einem Störfall, sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.



- 3 -

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Die standortbezogene Vorprüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Ergebnis:

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Höchstadt, 01.08.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt-SG 40- Umweltamt-

R. Hilbinger
Fachbereichsleiterin